

zahlte erhielt, die er verbauet hatte „an den doren vnd brücken  
„v Arnesperg vñ unser gemeinen veste vnd an dem gemeinen  
„hus, zwischen dem Durn und mim hus vñ der vorgenannten  
„vesten.“ Auch bewies dieser Herr Heinrich seine friedfertigen  
Gesinnungen gegen den Abteivorstand von Stürzelbrunn,  
bezüglich eines von diesem Gotteshause an die Herrn von  
Lichtenberg jährlich zu liefernden Zinses, indem er jenem  
Geistlichen 1352 die Erklärung ausstellte, sie wollten, wie-  
wohl es nicht ausgemacht seye, welcher Linie eigentlich die  
Berichtigung jener Gülte gebühre, bis zur ausgemachten  
Sache dennoch gute Freunde bleiben.

Der Landgraf Johannes im unteren Elsass leistete 1359  
Verzicht auf alle Ansprüche an Hanemann II., Ludemann III.  
und Symon, namentlich aber auch an den Herrn Johannes  
Obrecht, wegen einer verpfändeten Gülte von 25 Pfund Pfenn-  
ningen, jedoch alles dieses vorbehaltlich der Pfandschaft Bru-  
mats und Arnsburgs. Es bestanden damals in dem lichten-  
berger Hause drei Linien, deren Häupter die vorgenannten  
drei Herren waren, welche in den Jahren 1361 und 1362 zwei  
sehr zeitgemäße Erbstatute, oder vielmehr Erbfolge-Bereine  
errichteten, um dadurch jeder Veranlassung zu Uneinigkeiten,  
Fehden und sonstigen Mißhelligkeiten vorzubeugen; dies tha-  
ten vorerst 1361 Ludemann III., sein Sohn Heinrich IV. und  
Herr Symon, welche gegenseitig festsetzten: wenn jene ohne  
Leibeserben sterben würden, so solle letzterer ihre sämtlichen  
Besitzungen erben und erhalten, gehe aber Symon fin-  
derlos ab, so sollten erstere dessen ganzes Besitzthum und  
darunter auch die Hälfte Arnsburgs bekommen, welchem  
Bereine Hanemann II., dessen Sohn Heinrich III. und Enkel  
Konrad II. im folgenden Jahre und zwar unter denselben  
Erbfolge-Bedingungen, ebenfalls beitraten, sowie auch der  
Bruder des vorerwähnten Symons, der einsichtsvolle straß-  
burger Oberhirte Johannes, welcher eigentlich die hauptsäch-